

Mittweida für die seiner Zeit zur Errichtung eines Bezirksgerichts daselbst von ihr geleistete Beihilfe eine Entschädigung von 30,000 Mark gewährt worden.

2. Die zur Berücksichtigung empfohlene Petition des Gutsbesizers Augustin zu Mittelherwigsdorf um Gewährung eines demselben in einer Hypothekenangelegenheit entstandenen Schadens wird im Sinne des ständischen Antrags erledigt werden.

3. Die Petition der städtischen Collegien zu Colditz und einiger anderer Gemeinden, die Einziehung von Amtsgerichten betreffend, wird in Erwägung gezogen und es soll mit Einziehung von Amtsgerichten jedenfalls nur insoweit verfahren werden, als es im Interesse der Rechtspflege geboten ist.

4. Das von den getreuen Ständen beantragte Gesetz, einige Zusatzbestimmungen zu dem Gesetz vom 10. März 1879 über das Verfahren in Forst- und Feldrügelfachen betreffend, hat Unsere Zustimmung erhalten und wird zur Publication gelangen.

5. Die dem Landtagsausschusse zur Verwaltung der Staatsschulden ständischerseits zu erteilen beabsichtigte neue Geschäftsordnung hat Unsere Genehmigung erhalten.

6. Die Petition der Gemeinde Limbach um Gestattung der Annahme der Revidirten Städteordnung wird in Erwägung gezogen und es wird im Falle der Berücksichtigung derselben von der bezüglichen ständischen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden.

7. Von der Ermächtigung zu Vermehrung der Moorbäder bei der Badeanstalt zu Elster einen, nach und nach aus den jährlichen Reinerträgnissen des Elsterbades zurückzahlenden Vorschuß bis zur Höhe von 250,000 Mark aus der Hauptstaatskasse zu entnehmen, wird unter der Voraussetzung Gebrauch gemacht werden, daß sich die in Vorschlag gekommene Einrichtung bei speciellerer Prüfung als ausführbar erweist, sowie daß bei näherer Erörterung der Kostenfrage die Zulänglichkeit der bewilligten Vorschußsumme bestätigt wird.

8. Von der Ermächtigung, im Verordnungswege

a) die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1876, die Schonzeit der jagdbaren Thiere betreffend, in Betreff des Sperlings außer Wirksamkeit zu setzen und diejenigen Bestimmungen zu treffen, die für geeignet, beziehentlich für zulässig zu erachten sind, um der Landwirthschaft, dem Obstbau und der Gartenkultur

den nothwendigen Schutz gegen den Schaden zu verschaffen, der denselben durch eine zu große Vermehrung der Sperlinge verursacht wird,

b) Bestimmungen zu treffen, durch welche der zu großen Vermehrung der Raben und rabenartigen Vögel entgegengewirkt wird, wird Gebrauch gemacht werden.

9. In Verfolg des in der ständischen Schrift vom 28. Februar d. J. enthaltenen Antrages soll erwogen werden, ob das Gesetz vom 25. August 1876, die Landesimmobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend, dahin abgeändert werden kann, daß die Gegenstände der freiwilligen Versicherung, wenn es beantragt wird, von dem Zeitpunkte an als versicherungsfähig zu achten sind, wo sie zum Zwecke der Aufstellung in das für ihren Betrieb bestimmte Gebäude im Ganzen oder in einzelnen Theilen gebracht, oder in einem anderen zu demselben Complex gehörenden Gebäude untergestellt worden sind, sowie ob nicht auch die sogenannten Reservetheile der versicherten Maschinen als versicherungsfähige Objecte zugelassen werden können.

10. In Gemäßheit des in der ständischen Schrift vom 28. Februar d. J. gestellten Antrags wird die Frage, ob nicht zum Zwecke guter Unterhaltung und weiterer Entwicklung der Feuerlöschrichtungen in den einzelnen Orten des Landes die in § 137 des Gesetzes, die Landesimmobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 25. August 1876 unter b, c und d bestimmten Beiträge für das Feuerlöschwesen und damit zugleich die in den §§ 18 und 19 des Gesetzes, das Mobilien- und Privatfeuerversicherungsweisen betreffend, vom 28. August 1876 vorgeschriebenen Beiträge der Privatfeuerversicherungsanstalten und Privatunterstützungsvereine zur Ortsfeuerlöschkasse einigermaßen zu erhöhen seien, in nähere Erwägung gezogen werden.

Was die sonst noch von den getreuen Ständen gefaßten Beschlüsse anlangt, so behalten Wir Uns vor, solche in weitere Erwägung zu nehmen und nach Befinden das Erforderliche darauf zu verfügen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl begethan und haben zu Urkund alles Dessen gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichem Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 1. März 1882.

Alberf.



Alfred von Fabricé.

Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

Carl Friedrich von Gerber.

Dr. Ludwig von Abelen.

Leonce Freiherr von Könneritz.